

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift Ortskern Nordwest Meitzendorf für eine Teilfläche des Flurstücks 1165 der Flur 4, Gemarkung Meitzendorf - Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	17.03.2023	<p>– Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich die Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt der 50Hertz Transmission GmbH. Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Vorhabens "Helmstedt-Wolmirstedt 3./4. System". Das Vorhaben ist ein Abschnitt der im BBPlG als Teil des Vorhabens 10 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle") geführten Einzelmaßnahme "Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter". Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer neuen 380-kV-Freileitung (voraussichtlich) im bestehenden Trassenraum der 380-kV-Freileitung 491/492. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Übertragungsnetzbetreiber verbindlich, § 12e Abs.4 EnWG. Gemäß NEP 2035 (2021) soll die neue 380-kV-Leitung möglichst im bestehenden 380-kV-Trassenraum errichtet werden, wobei sich Abweichungen bei der nachgelagerten Planung ergeben können. Das Vorhaben ist nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zu genehmigen und befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung. Die Antragsunterlagen nach § 8 NABEG wurden im November 2022 bei der Bundesnetzagentur eingereicht und befinden sich derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Bundesfachplanungsbeschluss wird für den Oktober 2023 erwartet. Die Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren können im Internet heruntergeladen werden. Der Planentwurf der 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift Ortskern Nordwest Meitzendorf für eine Teilfläche des Flurstücks 1165 der Flur 4, Gemarkung Meitzendorf – Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf befindet sich innerhalb eines der untersuchten Trassenkorridorsegmentes des Vorhabens 10 (Helmstedt-Wolmirstedt). Der im Zuge der § 8 Unterlagen ermittelte Trassenkorridorvorschlag verläuft jedoch nördlich entlang der bereits heute bestehenden 380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt 491/492, so dass hier zurzeit von keinem Konflikt mit dem Vorhaben auszugehen ist.</p> <p>– Zudem weist die 50Hertz Transmission GmbH darauf hin, dass die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt am Planverfahren zu beteiligen ist.</p> <p>– Die 50Hertz Transmission GmbH bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>– Aufgrund der in die Ortschaft integrierten Lage des Plangebietes wird dies nicht als erforderlich erachtet. In Richtung der geplanten Trasse befinden sich Gebäude deutlich näher am Bereich des Trassenverlaufes, von denen Abstände einzuhalten sind, so dass der vorliegenden Planung keinerlei Einschränkungen des Trassenkorridors ausgehen.</p> <p>– Ein weiterer Verfahrensschritt mit Beteiligungserfordernis ist nicht vorgesehen.</p>	kein Beschluss erforderlich

2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	20.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen von Seiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon Netz GmbH	09.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Avacon Netz GmbH gibt ihre grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben. - Die Avacon Netz GmbH betreibt im Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zur Zeit sind keine weiteren Vorhaben durch die Avacon Netz GmbH geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, Avacon dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. - Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der Avacon Leitungsschutzanweisung zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht den Bebauungsplan. Im Änderungsbereich befinden sich keine Anlagen der Avacon Netz GmbH. - Der Bebauungsplan stellt die abschließende gemeindliche Planung dar. Das Instrument eines Detailbebauungsplanes ist der Gemeinde nicht bekannt. Wenn die Avacon hiermit Erschließungs- / Tiefbauplanungen meint, so sind diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. 	kein Beschluss erforderlich
4.	Deutsche Bahn AG	15.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich befindet sich bahnlinks im Abstand ca. 20m zum Grundstück der Deutschen Bahn Netz AG an der Bahnstrecke Abzweig Glindenberg-Oebisfelde (6409) im Bereich ca. Bahn-km 6,67-6,78, die im Personen- und Güterverkehr genutzt wird. Die Strecke 6409 wird mit neuer, moderner Sicherungstechnik ausgerüstet, gleichzeitig wird der Spurplan des Bf Barleben optimiert. Für dieses Vorhaben ist derzeit die Entwurfsplanung in Erarbeitung, die Umsetzung erfolgt vsl. ab 2027. Weiterhin wird die Elektrifizierung der Strecke 6409 geplant. Für dieses Vorhaben ist ebenfalls eine Umsetzung vsl. ab 2027 vorgesehen. - Grundsätzliches: Gegen die Änderung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und der Konzernunternehmen keine Bedenken. Gemäß § 4 Abs.3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung in der Abwägung. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der Deutschen Bahn Netz AG und der DB Energie GmbH nicht veranlasst. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig (ca. 6 Wochen vor Baubeginn) eine entsprechende Anfrage an die DB AG, DB Immobilien zu richten. - Verfahren: Die Deutschen Bahn AG verweist auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. - Die Deutschen Bahn AG bittet um die Übersendung der Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit und um Beteiligung am weiteren Verfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dies wird aufgrund des Abstandes zu den Bahnanlagen nicht als erforderlich erachtet. - Der Sachverhalt betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplanes. - Abwägungsergebnisse werden nur den Behörden zugesendet, die abwägungsrelevante Anregungen zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgetragen haben. 	
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes befindet sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom werden zurzeit nicht berührt. - Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom um erneute Beteiligung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Planänderungen sind nicht vorgesehen. 	kein Beschluss erforderlich
6.	GDMcom mbH	06.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	09.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Alle Beteiligten sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, gegebenenfalls mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2L150/02). Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vor behalten werden. - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu werten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. Die Hinweise sind im erforderlichen Umfang in der Begründung enthalten. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		20.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	05.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zur Anfrage, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für den Planungsbereich nicht vor. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Geologie / Ingenieurgeologie: Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Die Begründung des Bebauungsplanes verweist unter dem Punkt 2.2 auf die anstehenden geologischen Schichten. - Hydrogeologie: Es ist mit flurnahem Grundwasser zu rechnen (2-3 m unter der Geländeoberfläche). Gemäß den derzeitigen Erkenntnissen gibt es aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise zu dem Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	22.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes befinden sich keine gesetzlich geschützten Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesverwaltungsamt	15.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 6.Änderung des Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		23.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
11.	Landkreis Börde	28.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Planung und Umwelt / Raumordnung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) festgestellt: Nach Pkt.3.3. Buchstabe n) des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Pkt. 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen. - Begründung: Die Gemeinde Barleben beabsichtigt die 6.Änderung des Bebauungsplans Nr.7 mit der örtlichen Bauvorschrift Ortskern Nordwest Meitzendorf für eine Teilfläche des Flurstücks 1165 der Flur 4 Gemarkung Meitzendorf im Verfahren nach § 13a BauGB. Die Änderungen umfasst die Festsetzung von Bauflächen auf einer Fläche, die bisher zur Sicherung des Pachtgartenbestands als private Grünflächen ausgewiesen waren. Die Bauflächen sollen künftig einem Landwirtschaftsbetrieb für die betriebliche Entwicklung des Standorts dienen. Der Geltungsbereich der 6.Änderung umfasst eine Größe von ca. 1,033ha des Ursprungsbebauungsplanes. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe n) 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

		<p>(Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. Bauleitplanung. Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Mit der 6.Änderung des Bebauungsplan verfolgt die Gemeinde das Ziel, dem örtlichen Landwirt Flächen zur Realisierung von erneuerbaren Energien zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß der Bauvoranfrage soll auf der Fläche eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Es wird daher der Hinweis gegeben, diese Fläche auch als Sonderbaufläche für erneuerbare Energien auszuweisen und nicht wie in der Planung als Mischfläche. Für das Planverfahren wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB gewählt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben. - Abfallüberwachung: Im Bebauungsplan sollen gemäß § 9 Abs.5 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der geltenden Fassung, Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Im Erläuterungsbericht ist daher darzulegen, wo sich im Plangebiet Altlasten befinden und ob die im Bebauungsplan dargestellte Nutzung damit vereinbar ist. Teile der Flurstücke 120/2, 120/4, 120/8, 120/9, 652/125 und 1165 jeweils der Flur 4, Gemarkung Meitzendorf sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde unter der Bezeichnung "LPG-Technikstützpunkt Meitzendorf" als Altstandort registriert. Detaillierte Angaben zu dem Standort sind nicht vorhanden. Bei dem an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Altstandort kann nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, ob es sich um einen Bereich handelt, bei dem der Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist und ob die geplante Nutzung mit dem Grad der Belastung zu vereinbaren ist. Dies ist erst nach orientierenden Untersuchungen i.S.v. § 3 Abs.3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554), in der geltenden Fassung, möglich. Die Darstellung bzw. die nachrichtlich Erwähnung, auch der Flächen, deren Böden nicht nachweislich mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist erforderlich, um auch zukünftig keine Nutzungen zuzulassen, welche den allgemeinen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung von Sondergebieten ist nur zulässig, wenn "...ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2-10 geregelten Gebietstypen zu zuordnen und der sich sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt" Söfker in Kommentierung zum BauGB (BVerWG Urt. vom 29.09.1978 4C30.76). Hierzu ist zu schlussfolgern, dass die Festsetzung von Sondergebieten stets die Ausnahme bleiben muss. Bei der vorliegenden Planung kann der Festsetzungszweck auch durch eine Ausdehnung des Dorfgebietes erreicht werden. Somit ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen unzulässig. - Im Plangebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen, da der Standort des Technikstützpunktes bekannt ist und sich nördlich des Änderungsbereiches befand. Das Plangebiet wurde während der Zeit des Vorhandenseins des Technikstützpunktes als Kleingartenanlage genutzt. Offensichtlich ist die Kenntnis über die genaue Lage belasteter Flächen beim Landkreis nicht hinreichend erfasst. Es wird sich einseitig auf Flurstücke bezogen, die häufig deutlich größer als die Bereiche mit Altlastenverdacht sind. Eine nachrichtliche Übernahme ist daher nicht erforderlich. 	
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse widersprechen. Folgende Fläche ist im Bebauungsplan zumindest nachrichtlich zu erwähnen: 15083040 5 47117 LPG-Technikstützpunkt Meitzendorf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde. Sollte es zum Abriss oder Umbau von Gartenlauben, Bungalows oder anderen baulichen Anlagen kommen, sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten. Insbesondere auf das Vorkommen von Fledermäusen ist in Vorbereitung von Umbau- und Abrissarbeiten zu achten. Sollten Fledermäuse oder andere Tiere der besonders geschützten Arten vor oder während der Umbau- oder Abrissarbeiten festgestellt werden, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten, um das Leben und die Gesundheit der Tiere zu erhalten. Im Zweifelsfall ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen. - Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Meitzendorf ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. In den Festlegungen zum Bebauungsplan soll die Versickerung vor Ort festgeschrieben werden. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll in diesem verbleiben und durch entsprechende geeignete Maßnahmen vor Ort versickert werden. Möglich wäre bei einer offenen Bebauung die breitflächige Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone. Die Versickerung ist unter Beachtung der Technischen Regeln (Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153) zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser möglich. Möglich ist hierzu die Zwischenspeicherung in einer Zisterne. Diese sollte ausreichend bemessen werden um auch Starkregenereignisse zwischenspeichern zu können. Es ist zu empfehlen eine Versickerungsanlage zu errichten, um nicht zu speicherndes Niederschlagswasser schadlos beseitigen zu können. Bei einer geplanten breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. 	
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>Fläche ausreichend bemessen und sickertfähig ist. Generell gilt, dass das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen darf. Nach § 69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers der Verkehrsfläche über Sickeranlagen, so ist für die Errichtung bzw. den Betrieb dieser nach § 8 Abs.1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG erforderlich. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Gemeinde ist entsprechend anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift Ortskern Nordwest Meitzendorf für eine Teilfläche des Flurstücks 1165 der Flur 4, Gemarkung Meitzendorf der Gemeinde Barleben. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 der Ortschaft Meitzendorf grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Bauordnung / Bauaufsicht: Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken. - Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Für das Flurstück 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
12.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	20.03.2023	<p>– Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Der räumliche Geltungsbereich der 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 "Ortskern Nordwest Meitzendorf" umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 1165, die ursprünglich als Pachtgärten genutzt wurde. Diese Nutzung wurde inzwischen eingestellt und der zwingende Erhalt einer Gartennutzung auf dem Flurstück 1165 ist nicht mehr gerechtfertigt. Der im Ort ansässige Landwirtschaftsbetrieb benötigt diese Fläche für die betriebliche Entwicklung seines Betriebes. Auf der Fläche befinden sich bereits das Löschwasserbecken des Betriebes und weitere Freiflächen. Auf den zuvor gärtnerisch genutzten Flächen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Energieerzeugung vorgesehen, die die bestehende Dachanlage des Landwirtschaftsbetriebes ergänzen soll. Gegenstand der 6.Änderung sind die Änderung der Gebietsart von privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten in Dorfgebiet, die Erweiterung der überbaubaren Flächen und die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,6 für einen Teilbereich des Flurstückes 1165 der Flur 4 der Gemarkung Meitzendorf. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei der 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs.1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</p> <p>– Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung/Bekanntmachung der 6.Änderung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>– Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</p>	kein Beschluss erforderlich
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	21.03.2023	<p>– Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01 (MBI. LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich

			durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.		
14.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	07.03.2023	- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung, die nach § 54 WG LSA vom UHV Untere Ohre unterhalten werden.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
15.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	17.03.2023	- In der Teilfläche des Flurstücks 1165 befinden sich keine Trink- und Schmutzwasserleitungen des WWAZ. Seitens des WWAZ gibt es keine Bedenken, weiteren Anmerkungen oder Zusätze.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich